

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Wochenmärkten der Stadt Erfstadt vom 20.11.2001

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 18.09.2001 aufgrund des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6.05.1977 (GV NW S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 2010) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Wochenmärkten der Stadt Erfstadt beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Erfstadt stattfindenden Wochenmärkte.

**§ 2
Gegenstände des Marktverkehrs**

Der durch § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassene Warenkreis wird durch diese Verordnung um folgende Gegenstände erweitert:

- a) Textilien
- b) Leder- u. Gummiwaren
- c) Kurzwaren
- d) Haushaltswaren
- e) Papier - Schreibwaren, Bücher
- f) Kunststoffartikel
- g) Spielwaren
- h) Putz-, Wasch- und Pflegemittel
- i) Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- j) Keramikwaren
- k) kunstgewerbliche Artikel

soweit es sich um Waren des täglichen Bedarfs handelt.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer andere als die nach § 2 zugelassenen Waren im Wochenmarktverkehr feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstoß gegen diese Verordnung gem. § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in der zur Zeit geltender Fassung mit einer mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden, so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 20.11.2001

Ernst-Dieter Bösche
Bürgermeister